

SPORTFONDS-BEITRÄGE – GRUNDSÄTZE

zur Eingabe von Gesuchen für Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds Kanton Zürich (Erlassen und genehmigt vom Vorstand am 7.9.2021)

Grundsätze zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeitrag

Diese Grundsätze gelten für alle Beiträge/Fördergelder des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) für seine Mitgliederverbände^A und deren Vereine^A sowie Dritten^B und sie betreffen die Bereiche Sportmaterial, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung. Die jeweiligen Richtlinien sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Sportfonds-Gesuche](#)

Diese Beiträge werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeisen wird.

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und –verbänden sowie Dritten.

2. Beiträge

- 2.1. Die Sportfonds-Beiträge sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Die entsprechenden Vorhaben sollen einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen. Ferner sollen die Vorhaben von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sein. Die Sportfonds-Beiträge sollen im Weiteren nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
- 2.2. Beiträge können für folgende Bereiche an die jeweils aufgeführte(n) Sportorganisation(en) ausgerichtet werden:
 - Ausbildung und Grundbeitrag: Mitgliederverbände^A des ZKS
 - Sportmaterial und Sportförderung: Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B
 - Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.3. Grundsätzlich werden keine Beiträge an Vorhaben gewährt, die vorwiegend kommerziellen Charakter haben oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienen. Ebenso werden keine Beiträge für die Sanierung notleidender Verbände und Vereine sowie Dritten ausgerichtet.

3. Gesuchstellung

- 3.1. Die Gesuche von Mitgliederverbänden des ZKS und deren Sportvereine sowie von Dritten sind online im [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.

- 3.2. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend –Gesuche und Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein. Gesuche von Dritten werden von der GS ZKS auf Vollständigkeit geprüft.
- 3.3. Für die korrekte Abwicklung der Gesuche wird auf die Rubrik „Termine und Ablauf für Sportfonds-Gesuche“ in den jeweiligen spezifischen Richtlinien verwiesen.
- 3.4. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen entsprechend der eingereichten Gesuche. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
- 3.5. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

4. Auszahlung

- 4.1. Die Auszahlungen der Beiträge werden auf Post oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

5. Beratung

- 5.1. Die Mitarbeitenden der ZKS-Geschäftsstelle stehen den Sportverbänden und Sportvereinen sowie Dritten während dem gesamten Beitrags-, bzw. Gesuchprozess beratend und begleitend zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien für Beiträge in den Bereichen Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeiträge.

Diese Grundsätze für die Sportfonds-Beiträge wurden an der Vorstands-Sitzung vom 7.9.2021 durch den Vorstand des ZKS genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2022 in Kraft und sind erstmals in der Subventionsperiode 2023 (Eingabe- und Bearbeitungsjahr im ZKS: 2022) anwendbar. Die jeweiligen spezifischen Fachbereichs-Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die sich aus je einer Person aller ZKS-Mitgliederverbände zusammensetzt. Diese Kommission funktioniert nach demokratischen Grundsätzen.

Grundlage bildet die Sportfondsverordnung (19.12.2020) sowie Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Sportamt des Kantons Zürich und dem ZKS.

- A Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.

- B Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind sowie Sportorganisatoren und Sportvereinsnetzwerke die nicht kommerziell tätig sind und keinen kommerziellen Charakter haben.